

Gesetz über den Schutz des Val Roseg

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 4. März 1976

Art. 1

Schutzgebiet Die Exklave der Gemeinde Samedan im Val Roseg wird gemäss Uebersichtsplan 1:50'000 der Landeskarte der Schweiz, Blatt 268 Julierpass, als Landschaftsschutzzone bezeichnet. Ausgeklammert bleiben jene Teile, welche Gegenstand des Baurechtsvertrages "Luftseilbahn Surlej - Silvaplana - Corvatsch" vom 20. Nov. 1964 und Baurechtsvertrag "Vadrét Roseg AG" vom 27. Nov. 1967 mit Nachtrag vom 30. Jan. 1970, sind.

Art. 2

- Verbote
- 1 Für die Landschaftsschutzzone gilt ein Bauverbot. Sie darf nicht durch Massnahmen beeinträchtigt werden, welche die Landschaft verändern.
 - 2 Es ist insbesondere verboten, bauliche Anlagen aller Art zu erstellen, insbesondere Hochbauten, Skilifte, Luftseilbahnen, neue Freileitungen und dergleichen, zu campieren, respektive Campingplätze anzulegen, Steinbrüche, Kiesgewinnungsanlagen und dergleichen zu eröffnen und das Wasser zu nutzen.

Art. 3

Pflanzen- und Pilzschutz Das gesamte Gebiet wird als absolute Pflanzen- und Pilzschutzzone bezeichnet. Vom Pflückverbot ausgenommen ist die rote Alpenrose.

Ausnahmen

Vom Verbot ausgenommen sind:

- a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- b) Erstellung einer unterirdischen elektrischen Leitung, deren Strom nur für den Betrieb des Hotels der Vadret Roseg AG und die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden darf.
- c) die bestehenden Trinkwasserversorgungen (Tschierva + Coaz, Alp Prüma + Restaurant Roseggletscher) und die damit verbundene Erzeugung elektrischer Energie ausserhalb des geschützten Gebietes - sowie die Erneuerung und eventuelle Erweiterung der Fassungen und Leitungen.
- d) Unterhalt der bestehenden Fahrstrasse, Ausbau von Wanderwegen, Langlaufloipen und Vita parcours.
Die Neuerstellung von Wanderwegen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- e) Umbau und Vergrösserung der bestehenden standortgebundenen Bauten, namentlich der SAC-Hütten Coaz und Tschierva, der Bauten und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Bauten und Anlagen für den Betrieb des Hotels und Restaurants der Vadret Roseg AG innerhalb der im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes bestehenden Baurechtsparzelle und im Rahmen der Bauordnung.
- f) Alle in lit. e erwähnten baulichen Veränderungen sind nach Massgabe im Rahmen der durch das vorliegende Gesetz angestrebten Ziele und mit grösstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes auszuführen.
In allen Fällen ist ein Gutachten des kantonalen Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz einzuholen.

Art. 5

Verkehr

Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Pferdefahrverkehr. Der motorisierte Verkehr ist verboten. Ausnahmegewilligungen sind auf ein Minimum zu beschränken und durch die jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Baurechtsberechtigten zu regeln.

Art. 6

Flugverkehr

Landungen und Starte mit Luftfahrzeugen sind untersagt, ausgenommen bleiben Starte und Landungen für Hilfeleistungen in Notfällen und die Ver- und Entsorgung der SAC-Hütten, Alpen und des Berghauses Fuorcla Surlej.

Art. 7

Strafbestimmungen

Uebertretungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassener Bestimmungen werden vom Gemeinderat mit Busse geahndet, sofern nicht Vorschriften anderer Gesetze Anwendung finden.

Art. 8

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 9

Markierung

Das Schutzgebiet wird durch Tafeln in geeigneter Form markiert.

Art. 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Für die Bürgergemeinde

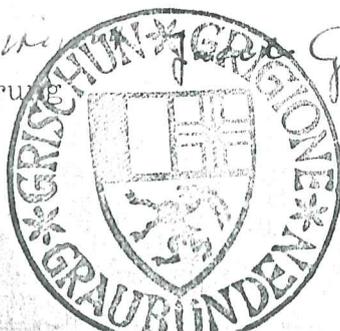
Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die Gemeinde

Der Präsident: Der Aktuar:

Von der Regierung
genehmigt am
31. Mai 1976
gemäss RB Nr.
1192



Luigi Graf
Kayramin
Für die Regierung
Der Präsident: Der Kanzleidirektor:
i.V. *Lasanta* *Wüerl*
Dr. Casaulta Dr. Caviezel